

SATZUNG
über den Beirat und die/den Kreisbeauftragte/Kreisbeauftragten für Naturschutz
beim Kreis Herzogtum Lauenburg
(Naturschutzbeiratssatzung)

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2021)

Aufgrund des § 44 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 65 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird vom Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Naturschutzbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1
Zusammensetzung

Der Beirat nach § 44 Landesnaturenschutzgesetz setzt sich aus bis zu elf von der unteren Naturschutzbehörde berufenen Sachverständigen zusammen. In den Beirat sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind.

§ 2
Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Beirates berufen.

§ 3
Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuschneiden, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Darin bezeichnet das Mitglied das Datum ihres/seines Ausscheidens. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf dieses Tages. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder können nach § 98 des Landesverwaltungsgesetzes aus dem Beirat abberufen werden. Vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, kann von der unteren Naturschutzbehörde ein neues Mitglied nach den §§ 1 und 2 für die restliche Amtsdauer des Beirates berufen werden.

§ 4
Sitzungen

- (1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde einberufen und auf die nach den §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes für ehrenamtliche Tä-

tigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen wird der Beirat von der oder dem Vorsitzenden höchstens sechsmal im Kalenderjahr, mindestens aber einmal im halben Jahr einberufen.

(2) Zu den Sitzungen des Beirats ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder elektronisch einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch die untere Naturschutzbehörde. Falls aus übergeordneten Gründen eine persönliche Sitzung nicht möglich ist, kann die Sitzung ersatzweise auch als Videokonferenz abgehalten werden, dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit zu beachten.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann auf Antrag, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die/der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

(5) Die/der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied oder die untere Naturschutzbehörde dies verlangt.

(6) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift nach § 105 des Landesverwaltungsgesetzes anzufertigen.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Für Wahlen durch den Beirat gilt § 104 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 6 Vorsitz

(1) Die/der Vorsitzende des Beirates wird aus seiner Mitte gewählt. Sie/er wird von der unteren Naturschutzbehörde zur Kreisbeauftragten oder zum Kreisbeauftragten für Naturschutz bestellt.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden. Diese/dieser vertritt auch die Kreisbeauftragte oder den Kreisbeauftragten für Naturschutz.

(3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall führt ihr/sein Vertreter oder ihre/seine Vertreterin den Vorsitz.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

§ 7 Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne von § 4 Abs. 1 eine Entschädigung.

(2) Die §§ 6 (Sitzungsgeld) und 8 a Abs. 1 (Fahrkosten) der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

(3) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

(4) Die/der Kreisbeauftragte für Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 200 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Naturschutzbeiratssatzung tritt - in dieser Fassung - am 01. Januar 2022 in Kraft

Ratzeburg, den 13.12.2021

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde

gez.
Dr. Christoph Mager
Landrat